

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Jade Hochschule Wilhelmshaven Oldenburg Elsfleth	
Ggf. Standort	Oldenburg	
Studiengang	Wirtschaftsingenieurwesen-Geoinformation	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Engineering (B.Eng.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2008	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	42	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	19	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA)
Zuständige Referentin	Monika Topper
Akkreditierungsbericht vom	14.12.2020

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	7
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	8
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	8
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	8
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	9
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	9
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	21
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	23
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	25
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	25
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	26
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	26
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	26
3 Begutachtungsverfahren	27
3.1 Allgemeine Hinweise	27
3.2 Rechtliche Grundlagen	27
3.3 Gutachtergruppe	27
4 Datenblatt	28
4.1 Daten zum Studiengang	28
4.2 Daten zur Akkreditierung	30
5 Glossar	31
Anhang	32
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	32
§ 4 Studiengangsprofile	32
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	32
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	33

§ 7 Modularisierung	34
§ 8 Leistungspunktesystem	34
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	35
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	35
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	35
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	36
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	36
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	36
§ 12 Abs. 1 Satz 4	37
§ 12 Abs. 2	37
§ 12 Abs. 3	37
§ 12 Abs. 4	37
§ 12 Abs. 5	37
§ 12 Abs. 6	37
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	38
§ 13 Abs. 1	38
§ 13 Abs. 2	38
§ 13 Abs. 3	38
§ 14 Studienerfolg	38
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	38
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	39
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	39
§ 20 Hochschulische Kooperationen	39
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	40

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Jade Hochschule verfügt über die drei Studien-Standorte Wilhelmshaven, Oldenburg und Elsfleth. Der Fachbereich Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie der Jade Hochschule am Standort Oldenburg gliedert sich in die drei Abteilungen „Bauwesen“, „Geoinformation“ sowie „Technik und Gesundheit für Menschen“, die jeweils eigenständig die Lehre für ihre Studiengänge organisieren. Im Sommersemester 2020 waren am Fachbereich 1.583 Studierende immatrikuliert, davon 377 in der Abteilung Geoinformation. Weitere Bachelorstudiengänge der Abteilung sind „Angewandte Geodäsie“ und „Geoinformatik“, wobei verschiedene Lehrveranstaltungen studiengangsübergreifend angeboten werden. Als konsekutives Masterangebot für alle drei Bachelorstudiengänge steht seit 2018 der Studiengang „Geoinformationswissenschaften“ offen.

Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen-Geoinformation gliedert sich in die vier Kompetenzbereiche Grundlagen, Geoinformation, Wirtschaft/Recht und Integration (an der Schnittstelle von Geoinformation und Wirtschaft/Recht). Durch die stark ausgeprägte Interdisziplinarität der Lehrenden und die thematische Vielfalt des Studienganges sollen die Absolvent/innen befähigt werden, sich flexibel und schnell in unterschiedliche Themenkomplexe mit Bezug zur Geoinformation einzuarbeiten und unter Berücksichtigung ökonomischer und raumwissenschaftlicher Ansätze unterschiedlichste Fragestellungen kompetent zu bearbeiten.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachterremiums

Die Gutachtergruppe begrüßt den innovativen Bachelorstudiengang, der mit seiner Ausrichtung des Wirtschaftsingenieurwesens im Bereich der Geoinformation einmalig in Deutschland ist. Dieses Alleinstellungsmerkmal sollte die Hochschule noch stärker nach außen betonen. Die Absolvent/innen erweisen sich als vielseitig einsetzbar und werden sehr gut vom Arbeitsmarkt aufgenommen.

Nur an wenigen Stellen sieht die Gutachtergruppe leichten Verbesserungsbedarf. So könnten einzelne Punkte des Curriculums überdacht werden und die Studierbarkeit noch intensiver als bisher beobachtet und unterstützt werden.

Insgesamt wird der Studiengang sehr positiv bewertet. Besonders die gelebte Interdisziplinarität und die spürbar gute Zusammenarbeit des Kollegiums untereinander als auch mit den Studierenden überzeugte die Gutachtergruppe.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang ist als erster berufsqualifizierter Hochschulabschluss konzipiert, der zu einem Bachelor-Grad führt. Er baut auf der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung auf². Die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit im Fachgebiet wird somit ermöglicht. Die Regelstudiendauer des Bachelorstudiengangs beträgt sieben Semester, und er umfasst 210 Leistungspunkte (LP)³. Der Studiengang ist damit in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang sieht regelkonform eine Abschlussarbeit⁴ vor.

Unter § 18 (1) des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnung heißt es zudem: „Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studienganges selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.“

Die Absätze 1 und 2 des Kriteriums sind nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nicht einschlägig

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtlichegrundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen>

² <https://www.jade-hs.de/studium/waehrend-des-studiums/formulare-und-ordnungen/zugangsordnungen/zugang-bachelor/>

³ Besonderer Teil (B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen- Geoinformation Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, § 2 (1) und Anlage 1. Diese Ordnung liegt im Entwurf vor.

⁴ Teil B der Prüfungsordnung, §§ 2 und 6 sowie Anlage 1

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen-Geoinformation“ führt zum Abschluss "Bachelor of Engineering"⁵. Diese Abschlussbezeichnung ist für die Fächergruppe, der der Studiengang angehört, möglich. Es wird nur ein Grad vergeben.

Die Prüfungsordnung (Teil B) sieht unter § 1 die Vergabe eines Diploma Supplements vor. Den Antragsunterlagen wurde ein Muster-Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt. Das Diploma Supplement verwendet die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte aktuelle Fassung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert⁶. Alle Module sind in einem Semester zu absolvieren mit Ausnahme des Moduls „Programmieren“, das sich über das erste und zweite Semester erstreckt.

Die Modulbeschreibungen sind kompetenzorientiert formuliert und enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module.

Der Allgemeine Teil der Bachelor-Prüfungsordnung der Jade Hochschule sieht unter § 10 die Vergabe von relativen Noten (entsprechend des ECTS Users' Guide 2005) vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die MRVO die Verwendung der jeweils gültigen Fassung des ECTS Users' Guide empfiehlt, d.h. es sollten nach Möglichkeit die Grading Tables aus dem ECTS Users' Guide von 2015 verwendet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Anlage 1 des Teils B der Prüfungsordnung listet die zum Absolvieren der Module zu erbringenden Leistungen auf. LP werden vergeben, sobald die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen erbracht werden⁷. Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird mit 30 Stunden pro LP berechnet.⁸ In jedem Semester sollen 30 LP erworben werden.

⁵ Teil B der Prüfungsordnung, § 1 (1)

⁶ Teil B der Prüfungsordnung, Anlage 1

⁷ Allgemeiner Teil der Bachelorprüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, § 6

⁸ Teil B der Prüfungsordnung, § 2 (2)

Für den Bachelorabschluss sind 210 LP nachzuweisen. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit (inkl. Kolloquium) beträgt zwölf LP⁹. Die Abschlussarbeit ist damit regelkonform ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnung regelt unter § 15 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention. Regelungen zur Anrechnung von nachgewiesenen gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, finden sich an gleicher Stelle (§ 15). Bis zu 50 % des Studiums können durch Anrechnung ersetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig

⁹ Teil B der Prüfungsordnung, Anlage 1

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Zur aktuellen Reakkreditierung wurden einige kleinere Weiterentwicklungen vorgenommen. Besonders positiv wird die Schaffung eines Mobilitätsfensters im sechsten Semester angesehen. Die Hochschule ist zudem gut auf die Empfehlungen der vorangegangenen Akkreditierung eingegangen. So wurde beispielsweise die Zahl der Module, die die Mindestgröße unterschreiten, deutlich reduziert. Nur noch wenige Module im umfangreichen Wahlpflichtbereich sind betroffen. In den Gesprächen wurde u.a. die Erfolgsquote des Studiengangs diskutiert sowie ausgewählte Aspekte bzgl. des Curriculums sowie der Prüfungsformen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Jade Hochschule gibt an, dass der Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen-Geoinformation“ die im Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse genannten allgemeinen Qualifikationsziele verfolge. Dazu zählen die Befähigung zu reflexivem und innovativem Handeln, die Befähigung zur Wissensanwendung und -generierung sowie Innovation mit wissenschaftlichen Methoden, die Vermittlung arbeitsmarktrelevanter Kompetenzen sowie die Persönlichkeitsentwicklung.

Der Studiengang soll den Studierenden eine fundierte Methodenkompetenz aus der Welt der Geoinformation vermitteln. Die Absolvent/innen sollen Daten mit Raumbezug aus unterschiedlichsten Quellen mit vielfältigen digitalen Werkzeugen erfassen, verwalten, analysieren und präsentieren können. Mittels der gewonnenen Informationen sollen die Absolvent/innen unter Einbeziehung wirtschaftlicher, geographischer, planerischer und juristischer Kenntnisse vielfältige Aufgaben in Unternehmen und Organisationen unterschiedlichster Branchen unterstützen können.

Die Hochschule gibt an, dass durch die stark ausgeprägte Interdisziplinarität der Lehrenden und die thematische Vielfalt des Studienganges die Absolvent/innen darin geübt seien, sich flexibel und schnell in unterschiedliche Themenkomplexe mit Bezug zur Geoinformation einzuarbeiten und unter Berücksichtigung ökonomischer und raumwissenschaftlicher Ansätze unterschiedlichste Fragestellungen kompetent zu bearbeiten.

Folgende Kernkompetenzen und fachspezifischen Qualifikationsziele des Studienganges lassen sich laut Hochschule daraus ableiten:

- Kompetenzen in wissenschaftlichen und fachspezifischen Grundlagen (Kompetenzbereich Grundlagen),
- methodisch-technische Kompetenzen in den Fächern der Geoinformation, entsprechend des EVAP-Modells in der Erfassung, Verwaltung, Analyse und Präsentation raumbezogener Daten (Kompetenzbereich Geoinformation),

- Kompetenzen in betriebs- und volkswirtschaftlichen Anwendungen sowie in grundlegenden juristischen Fragestellungen (Kompetenzbereich Wirtschaft/Recht),
- Integrationskompetenzen durch interdisziplinäre Kombination von Methoden der Geoinformation und Inhalten des Bereiches Wirtschaft/Recht (Kompetenzbereich Integration).

Die Hochschule stellt das folgende Kompetenzmodell für den Studiengang vor:

„Wissen und Verstehen

Die Absolvent_innen verfügen über Basis- und Überblickswissen in Mathematik und Statistik, Grundlagen der (Geo-) Informationstechnologie, Volks- und Betriebswirtschaftslehre, relevanten Rechtswissenschaftlichen Grundlagen, wissenschaftlichem Arbeiten, Beziehungen zwischen Mensch und Umwelt, insbesondere im Hinblick auf eine interdisziplinäre Zusammenführung von Wissen.

Nutzung und Transfer

a) Anwenden und analysieren

Die Absolvent_innen setzen Daten und Methoden der Geoinformation in einem breiten unternehmensbezogenen Spektrum ein, insbesondere zur Analyse von Strukturen und Prozessen in interdisziplinären Bereichen wie Energie, Gesundheit, Planung, Regional- und Geomarketing etc.

b) Beurteilen und konzipieren

Die Absolvent_innen entwickeln und beurteilen (geoinformations-) technische Konzepte und Lösungen für funktions- und disziplinübergreifende Aufgabenstellungen.

c) Gestalten und leiten

Durch eine interdisziplinäre Betrachtungsweise können die Absolvent_innen Daten zu Informationen aufbereiten und somit entscheidungsrelevantes Wissen generieren.

Wissenschaftliche Innovation

Die Absolvent_innen sind mit quantitativen und qualitativen Verfahren zum Umgang mit raumbezogenen Daten vertraut und können diese im integrativen Kontext nutzen, um Lösungen für angewandte Fragestellungen zu erarbeiten oder zu bewerten.

Kommunikation und Kooperation

Im Studienverlauf haben die Absolventen schriftliche und mündliche Kommunikationstechniken im wissenschaftlichen und beruflichen Umfeld in verschiedenen Modulen kennen und sicher einzusetzen gelernt, so dass sie in einem interdisziplinären Team integriert arbeiten sowie Leitungsfunktionen einnehmen können.

Wissenschaftliches Selbstverständnis, Professionalität

Das berufliche Handeln der Absolvent_innen beruht auf einem fundierten methodischen und fachinhaltlichen Wissen in den Kompetenzbereichen und orientiert sich an klaren Zielen. Flexibilität wird durch Interdisziplinarität und transzendentes Bewusstsein zur Problemlösung gefördert. Der Praxisbezug des Studiums ermöglicht es Absolvent_innen, sich direkt in eine berufliche Aufgabe zu integrieren und mit Partnern auf unterschiedlichen Ebenen zusammenarbeiten.“

Die Hochschule erläutert, dass in Pflichtmodulen wie „Raumbeobachtung“ und Wahlpflichtmodulen wie z.B. „Nachhaltige Entwicklung“ Kompetenzen erworben werden, die über die beruflichen Anforderungen hinausgehen und die Fähigkeit vermitteln sollen, übergeordnete Zusammenhänge im Mensch-Umwelt-System zu verstehen und das eigene Handeln zu überdenken.

Zudem sollen die Fähigkeiten zur selbstständigen Arbeit, zur Gruppenarbeit und die Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten besonders gefördert werden. Darüber hinaus werde die Persönlichkeitsentwicklung durch die 13-wöchige betreute Praxisphase positiv beeinflusst, da der/die Studierende dort als ernst genommenes Mitglied eines Unternehmens oder einer Behörde agiere.

Der Studiengang zielt insbesondere auf die folgenden Branchen ab:

- Erneuerbare Energien und Energiewirtschaft
- Immobilienbewertung
- Groß- und Einzelhandel
- Geomarketing
- Gesundheitswesen
- Öffentliche Verwaltung
- Landmanagement

Informationen zu den Qualifikationszielen des Studiengangs finden sich auf der Studiengangs-Website¹⁰.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Gesamtqualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse klar und angemessen formuliert sind.

Wie in den oben zitierten Ausführungen ersichtlich, tragen die Qualifikationsziele den Bereichen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sowie der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent/innen angemessen Rechnung.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen aus Sicht der Gutachtergruppe die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Anhand der stichprobenartigen Einsichtnahme in Abschlussarbeiten des zu reakkreditierenden Bachelorstudiengangs kann die Gutachtergruppe ein angemessenes wissenschaftliches Niveau der Absolvent/innen bestätigen.

Der Bachelorstudiengang dient der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellt aus Sicht der Gutachtergruppe eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Daher qualifiziert der Studiengang gleichermaßen für wissenschaftliche und außerwissenschaftliche Berufsfelder.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

¹⁰ <https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/fachbereiche/bgg/geoinformation/studiengaenge/bachelor-studiengang-wirtschaftsingenieurwesen-geoinformation/>

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule gibt an, dass das Studiengangskonzept zunächst auf der Zuordnung der Module zu jeweils einem der vier Kompetenzbereiche Grundlagen, Geoinformation, Wirtschaft/Recht und Integration (an der Schnittstelle von Geoinformation und Wirtschaft/Recht) beruht. Der Umfang, der pro Kompetenzbereich zu studieren ist, ist festgeschrieben. Durch dieses formaldidaktische Konzept soll sichergestellt werden, dass (a) ein hinreichendes Grundlagenwissen vermittelt wird, (b) Fachwissen aus den beiden Kernfachbereichen Geoinformation und Wirtschaft/Recht in etwa gleichgewichtig gelernt wird und (c) die Kenntnisse aus den beiden Kernfachbereichen zusammengeführt werden, so dass insbesondere dort fachübergreifendes Wissen vermittelt wird.

LP	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.
5	Programmieren		Statistik und Geostatistik	WP Freie Wahl (1)	Kommunikation und Verhandlungsführung	WP Freie Wahl (1)	Betreute Praxisphase
10	Wissenschaftliches Arbeiten	GIS (Analyse)	Web Engineering	Kartographie	Projektmanagement	WP Freie Wahl (2)	
15	Mathematik	Geodaten- erfassung I	Geodaten- erfassung II	Wirtschafts- geographie II	Geobasis- daten	WP Geo- information	
20	GIS (Einführung)	Datenbanken	Raum- planung	Raum- beobachtung	WP Integration	WP Integration	
25	Wirtschafts- geographie I	Volkswirt- schaftslehre	Geo- marketing I	Wirt- schaftsprivat- recht II	Finanz- wirtschaft	WP Freie Wahl (2)	
30	Wirt- schaftsprivat- recht I	Allgem. BWL und kauf- männische Geschäfts- prozesse	Buchführung und Jahres- abschluss	Kosten- und Leistungs- rechnung	Controlling	WP Wirtschaft / Recht	Bachelor- arbeit

Kompetenzbereiche

Grundlagen	Geoinformation
Integration	Wirtschaft / Recht

*WP-Module der Freien Wahl (1): aus den Kompetenzbereiche Geoinformation, Wirtschaft/Recht und Integration
WP-Module der Freien Wahl (2): keine Einschränkungen
Studienleistungen sind kursiv dargestellt.*

Module aus dem Bereich „Freie Wahl (1)“ müssen einem der drei Kompetenzbereiche Geoinformation, Wirtschaft/Recht oder Integration zugeordnet sein. Die Module „Freie Wahl (2)“ unterliegen keinerlei Einschränkungen. Hier können Module des eigenen Studiengangs, aber auch anderer Studiengänge der Hochschule oder auch anderer Hochschulen angerechnet werden, ohne dass sie notwendigerweise einen direkten Bezug zu den Kompetenzbereichen des Studienganges haben müssen.

Die Hochschule gibt an, dass aufgrund von Evaluationen seit der letzten Reakkreditierung folgende Weiterentwicklungen vorgenommen wurden:

- *„Zwischen den Modulen GIS (Einführung) im ersten und GIS (Analyse) im vierten Semester bestand ein zu großer zeitlicher Abstand. Im neuen Studienverlaufsplan folgen beide Module im ersten und zweiten Semester direkt aufeinander.“*
- *Die beiden Englisch-Pflichtmodule im ersten und vierten Semester im Umfang von 5 und 2,5 LP wurden in Freie-Wahl-Module überführt. Zur Begründung: Die Studierenden verfügen über sehr heterogene Eingangsvoraussetzungen im Fremdsprachenbereich: Einige Studierenden haben bereits durch ihre Hochschulzugangsberechtigung und Aufenthalte im Ausland ein sehr gutes Sprachniveau erreicht, andere fallen dagegen sehr stark ab. Durch die Möglichkeit, individuell geeignete Module für die jeweiligen Anforderungen eines jeden Studierenden zu wählen oder auch Module für andere Fremdsprachen zu belegen (Niederländisch, Schwedisch, Spanisch), wird die Flexibilität für die Studierenden stark erhöht.*
- *Das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten II“ im Umfang von 2,5 LP wurde in das Fach „Wirtschaftsgeographie II“ integriert, welches aus dem fünften in das vierte Semester verlegt wird. Im Wesentlichen geht es um die strukturierte Anleitung zum Verfassen einer wissenschaftlichen (Haus-) Arbeit, was hier problemlos parallel zu den vermittelten Inhalten geleistet werden kann.*
- *Der Wahlpflichtbereich wurde um 10 LP auf insgesamt 40 LP ausgeweitet, wobei 10 LP keinerlei Einschränkungen unterliegen.“*

In den Pflichtmodulen erfolgt laut Hochschule meist ein seminaristischer Unterricht. Bedingt durch die recht kleinen Gruppengrößen sei die ständige Interaktion zwischen Studierenden und Lehrenden gegeben, was zu ausgeprägter Kommunikationsbereitschaft führe. Dies entspreche idealtypisch dem Anspruch des studierendenzentrierten Lernens im Sinne der Aktivierung der Studierenden durch kritisches und reflektierendes Denken.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe wird ein Curriculum angeboten, das das Erreichen der formulierten Qualifikationsziele gut sicherstellen kann. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander be-

zogen. Die beschriebenen Änderungen des Studiengangskonzeptes erachtet die Gutachtergruppe als nachvollziehbar und gut. Die Gutachtergruppe begrüßt ausdrücklich das ausgewogenen Modulangebot der vier Kompetenzbereiche Grundlagen, Geoinformation, Wirtschaft/Recht und Integration im Studienplan. Besonders zu loben ist der sehr gut herausgearbeitete Integrationsbereich des Studiengangs.

Gutachtergruppe und Hochschulvertreter/innen diskutierten die Inhalte einzelner Module wie z.B. „Geobasisdaten“ und „Kartographie“. Unklarheiten über die Inhalte einiger Module konnten im Gespräch geklärt werden. Alle erwarteten Inhalte werden behandelt, was sich jedoch nicht in allen Fällen konkret in den Modulbeschreibungen widerspiegelt. Die Gutachtergruppe empfiehlt hier, die Beschreibung der Inhalte einzelner Modulbeschreibungen den tatsächlichen und für positiv befundenen Gegebenheiten anzupassen. Für „Geobasisdaten“ betrifft das die Themen: Nutzung von Unternehmensdaten sowie Trend zu Open Data. Für „Geodatenerfassung“ betrifft es die Einbeziehung moderner Erfassungsmethoden (Crowdsourcing, Sensorik und IoT ...). Im Bereich der Kartographie werden nur ein Pflicht- und ein Wahlpflicht-Modul angeboten. Aus diesen Modulbeschreibungen und denen anderer Module sollte aussagekräftig hervorgehen, wie das P (=Präsentation) des EVAP¹¹-Prinzips in die Lehre integriert wird. Es sollte dargestellt werden, in welchem Modul konkret die Auseinandersetzung mit kartographischer Gestaltung z.B. in Form thematischer Karten oder in Web-Anwendungen erfolgt. Zudem sollte dokumentiert werden, in welchen anderen Modulen weitere als die oben genannten Regeln zur Visualisierung raumbezogener Daten gelehrt und erprobt werden.

Weiterhin diskutiert wurde die zeitliche Lage einzelner Module. Das Modul „Programmieren“¹² ist recht früh im Studienverlauf vorgesehen, das Modul Geobasisdaten eher spät. Die Gutachtergruppe erkennt an, dass dies zum Teil organisatorischen Rahmenbedingungen geschuldet ist. Sie empfiehlt dennoch, die zeitliche Lage einzelner Module im Curriculum zu überdenken. Kenntnisse der Geobasisdaten sind Grundlage in mehreren Modulen, so z.B. in „GIS (Analyse)“ im zweiten Semester. Daher erscheint die Positionierung des Moduls „Geobasisdaten“ im fünften Semester als (zu) spät. Auch das Modul „Kartographie“ als Grundlagenmodul für jegliche räumliche Visualisierung ist erst im vierten Semester vorgesehen. Dem gegenüber stehen die Module „GIS“ (1. und 2. Semester), „Statistik und Geostatistik“ sowie „Geomarketing I“ (3. Semester), die Kompetenzen zur kartographischen Visualisierung voraussetzen.

Voller Begeisterung berichteten die Studierenden von einem Interdisziplinären Projekt. Sie würden sich für die Zukunft mehr solcher Projekte wünschen. Ein neu berufener Professor erläuterte hierzu im Gespräch, dass das Projekt aus dem Neuberufenenprogramm entstanden sei. Das Projekt, bei dem es um den Bau einer Kita auf Spiekeroog geht, sei ein Zusammenschluss von Neuberufenen aus den Bereichen Bauingenieurwesen, Architektur, Wirtschaftsingenieurwesen-Geoinformation und Kindheitspädagogik (Hochschule Emden/Leer). Die Gutachtergruppe begrüßt dieses Projekt ausdrücklich und möchte die Hochschule bzw. die Lehrenden ermuntern, weitere interdisziplinäre Projekte dieser Art zu initiieren.

Der Kompetenzbereich Wirtschaft/Recht wird größtenteils von nur einer Person vertreten. Die Module werden inhaltlich auf die Bedürfnisse des Studiengangs zugeschnitten, was die Gutachtergruppe sehr positiv sieht. Andererseits sollten die Studierenden aber auch mit der Pluralität des Faches, unterschiedlichen Herangehensweisen und Lehrmeinungen vertraut gemacht wer-

¹¹ Erfassung-Verwaltung-Analyse-Präsentation

¹² Die Gutachtergruppe empfiehlt, dieses Modul zu teilen. Siehe 2.2.2.6

den. Die befragten Studierenden sowie auch der betreffende Lehrende teilen diese Meinung. Die Gutachtergruppe weist darauf hin, dass die Hochschule mehrere Wirtschaftsingenieur-Studiengänge mit unterschiedlichen Ausrichtungen anbietet. In diesem Zusammenhang empfiehlt die Gutachtergruppe, die Wirtschaftsingenieur-Kompetenzen der drei Standorte der Hochschule besser miteinander zu vernetzen. Das Zusammenspiel könnte verbessert werden. Synergien könnten stärker genutzt werden.

Wie unter „Sachstand“ ausgeführt, verzichtet die Hochschule künftig auf zwei Englisch-Pflichtmodule. Im Wahlpflichtbereich werden zwei Module¹³ in englischer Sprache angeboten, was von der Gutachtergruppe begrüßt wird. Die Gutachtergruppe folgt der oben aufgeführten Begründung für die Streichung der Englisch-Module, zumal die Studierenden im Bereich „Freie Wahl (2)“ die Möglichkeit haben, Englischkurse zu belegen. Da die Absolvent/innen in ihrem späteren Berufsleben sehr häufig mit der englischen Sprache konfrontiert sein werden, könnte die Hochschule aus Sicht der Gutachtergruppe erwägen, im Wahlpflichtbereich ihr Angebot an englisch-sprachigen Fachmodulen noch weiter auszubauen.

Die Gutachtergruppe gelangte zur Einschätzung, dass die Studierenden sehr gut in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse einbezogen werden. Aufgrund der geringen Gruppengrößen herrscht in den Lehrveranstaltungen ein gutes Diskussionsklima. Zudem arbeiten die Studierenden häufig in Teams. Die Projektarbeit wurde bereits angesprochen. So werden auch Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium geschaffen. Dies kann selbst noch unter den einschränkenden Corona-Bedingungen bestätigt werden, da die Umstellung auf digitale bzw. hybride Lehrformen den Umständen entsprechend gut gelungen zu sein scheint.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Beschreibung der Inhalte einzelner Modulbeschreibungen sollte angepasst werden.
- Die zeitliche Lage einzelner Module im Curriculum sollte überdacht werden.
- Die Wirtschaftsingenieur-Kompetenzen der drei Standorte der Hochschule sollten besser miteinander vernetzt werden.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Im sechsten Semester ist ein Mobilitätsfenster für die Studierenden vorgesehen, in dem ausschließlich Wahlpflichtmodule belegt werden sollen. Da diese als unbenotete Studienleistungen geprüft werden, ist eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen erleichtert. Diese Flexibilisierung soll die Studierenden dabei unterstützen, ein Semester im Ausland zu absolvieren.

Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung regelt unter § 15 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention.

¹³ „European Integration and Management“ und „International Economics“

Die Hochschule berichtet, dass in der Prüfungsordnung (Teil B) unter § 3 darüber hinaus die Anerkennung von Leistungen geregelt wird, die im Rahmen eines Auslandssemesters erbracht wurden. Von 30 zu erbringenden Leistungspunkten müssen 15 aus mindestens zwei beliebigen Kompetenzbereichen des Studiengangs erbracht werden, während bei einem reinen Inlandsstudium Wahlpflicht-Module aus allen drei Kompetenzbereichen (Geoinformation, Wirtschaft/Recht, Integration) belegt werden müssen. Module im Umfang von 15 LP seien frei wählbar. Diese Regelung stelle eine Lockerung dar, weil damit die Mindestzahl an Leistungspunkten pro Kompetenzbereich (§ 2 (4) im Teil B der Bachelorprüfungsordnung) im Falle eines Auslandssemesters unterschritten werden darf. Gleichzeitig stehe Studierenden damit eine größere Bandbreite von ausländischen Hochschulen für ein Auslandssemester offen.

Die Studierenden werden im Rahmen von Infoveranstaltungen durch das International Office über Möglichkeiten eines Auslandsaufenthaltes informiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe begrüßt ausdrücklich, dass mit der Überarbeitung des Curriculums ein Mobilitätsfenster im sechsten Semester geschaffen wurde. Die Rahmenbedingungen fördern auf vorbildliche Weise einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust. Die befragten Studierenden berichteten, dass die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen problemlos erfolge. Die Gutachtergruppe hofft für die Zukunft, dass die guten Rahmenbedingungen mehr Studierende ermutigen, einen Auslandsaufenthalt zu planen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule gibt an, dass im Studiengang derzeit neun Professor/innen, drei Lehrkräfte für besondere Aufgaben, drei festangestellte wissenschaftliche Mitarbeiter/innen sowie acht Lehrbeauftragte lehren. Dabei werden 52 % der Lehre durch Professor/innen, 24 % durch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie 7 % durch wissenschaftliche Mitarbeiter/innen erbracht. 83 % der Lehre wird damit durch hauptamtliches Personal erbracht.

Derzeit sind zwei Professoren der Abteilung im Präsidium tätig und werden durch LfbA vertreten. Zudem sind zwei Professuren unbesetzt, von denen der thematische Bereich des Landmanagements fast ausschließlich durch Lehrbeauftragte vertreten wird. Sobald alle Professuren wiederbesetzt sein werden, wird der Anteil der professoralen Lehre laut Hochschule auf 63 % steigen, der Anteil des durch hauptamtlich Lehrende erbrachten Lehrdeputats auf 87 %.

Seit der letzten Reakkreditierung wurden zwei Professuren neu besetzt, die für den Studiengang relevant sind: „Grundlagen und Anwendungen von Geoinformationssystemen“ sowie „Informatik mit Schwerpunkt Datenanalyse“. Zudem wurden im Berichtszeitraum aus Studienqualitätsmitteln zwei unbefristete Stellen zur Unterstützung von Übungen in Fächern mit niedrigen Erfolgsquoten besetzt, eine Stelle zur Unterstützung der Informatik (WiMi, 50 % eines VZÄ) sowie eine für ein zusätzliches Übungsangebot in der Mathematik (LfbA, 50 % eines VZÄ).

Derzeit unbesetzt ist trotz zweimaliger Ausschreibung die Professur „Landmanagement“. Darüber hinaus sollen im kommenden Akkreditierungszeitraum zwei Professuren wiederbesetzt werden: „Kartographie und Geovisualisierung“ sowie „Photogrammetrie einschl. Fernerkundung“.

Im Rahmen von Berufungsverfahren wird laut Hochschule großer Wert auf die pädagogische Eignung der Bewerber/innen gelegt. Es soll sichergestellt werden, dass Neuberufene bereits ein hohes Maß an hochschuldidaktischer Erfahrung besitzen. Geregelt wird der Ablauf eines Berufungsverfahrens durch die Berufsordnung der Hochschule.

Zudem wurde laut Hochschule das aus dem drittmittelgeförderten Projekt „Ganz oben bleiben: Lust auf Lehren und Lernen weiterentwickeln“ entstandene Neuberufenenprogramm ab 01.2020 – aus Mitteln der Hochschulleitung finanziert – verstetigt. In diesem Programm werden die neuberufenen Professor/innen an der Jade Hochschule in einer dreisemestrigen Weiterbildungsmaßnahme auf die Anforderungen der Didaktik in der Hochschullehre vorbereitet.

Für die in der Lehre tätigen Angehörigen der Jade Hochschule werden am Zentrum für Weiterbildung im Bereich der didaktischen Weiterbildung Formate entwickelt, um die Lehrqualität in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Hochschule systematisch zu optimieren.

In der Abteilung Geoinformation werden Lehrbeauftragte laut Hochschule gezielt über geeignete Weiterbildungsangebote informiert. Im Sommer 2019 erhielten die neu eingestellten Lehrbeauftragten ein Coaching zur Entwicklung ihrer Lehrveranstaltung (Treffen, Infomaterial) sowie eine Einführung in die Lernplattform Moodle. Darüber hinaus fand im Februar 2020 laut Hochschule ein Erfahrungsaustausch für alle Lehrbeauftragten im Bereich Landmanagement statt. Das Weiterbildungsangebot der Hochschule steht allen Lehrbeauftragten offen. Insbesondere mit neuen Lehrbeauftragten werden regelmäßig Gespräche geführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die Personalausstattung laut Aussagen der Hochschulleitung trotz sinkender Erstsemesterzahlen gut gesichert ist.

Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Begrüßt wird insbesondere das Weiterbildungsprogramm im Bereich der Hochschuldidaktik sowie das Neuberufenenprogramm.

Die Problematik von nur einer weiblichen Professorin ist allen Beteiligten bewusst. Dennoch weist die Gutachtergruppe auf die Bedeutung der gesellschaftlichen Diversität und Vorbildfunktion weiblicher Lehrenden hin.

Die Gutachtergruppe erlebte die Lehrenden als sehr motiviert und engagiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Für den Studiengang stehen laut Hochschule fünf Vorlesungsräume zur Verfügung, die mit Tafel, Masterrechner und Beamer sowie Smartboards ausgestattet sind. In allen Vorlesungs- und Seminarräumen wurde die Medienausstattung im Jahr 2019 aktualisiert, um den Lehrenden einen Medienmix zu ermöglichen. Daneben verfügt die Abteilung über einen Computerraum mit 25 Rechnern für insgesamt 50 Studierende sowie zwei mit Computern ausgestattete Arbeitsräume.

Darüber hinaus haben die Studierenden Zugriff auf verschiedene Labore der Abteilung wie z.B. das Labor für Geomarketing und Wirtschaftsgeographie, das Labor für Kartographie, das Labor Geoinformatik sowie die geodätische Werkstatt.

Auf zentraler Ebene stellt das Hochschulrechenzentrum eine Vielzahl von IT-Dienstleistungen bereit, insbesondere den Betrieb von Poolräumen, Arbeitsplatz-PCs und virtuellen Desktops sowie die zentrale Bereitstellung einer großen Zahl an Softwareprodukten über eine automatisierte Softwareverteilung.

Die Hochschule gibt an, dass der Abteilung Geoinformation für die Kompetenzbereiche Geoinformation und Integration eine umfangreiche Ausstattung in den Bereichen Messtechnik und Geoinformatik zur Verfügung steht. Die Hochschule hat hierzu eine ausführliche Auflistung ihrer sächlichen Ausstattung vorgelegt.

Im Bereich der Geoinformationssysteme werden sowohl kommerzielle als auch freie Softwareprodukte eingesetzt.

Der Bestand der lokalen Bibliothek in Oldenburg umfasst laut Hochschule etwa 75.000 Bücher und über 240 laufend gehaltene Zeitschriften. Er ist überwiegend im Freihandbereich nach Fachgebieten aufgestellt und nachgewiesen im Oldenburger Regionalen Bibliotheks- und Informationssystem (ORBIS). Der Katalog enthält aktuelle Fachliteratur mit elektronischen Inhaltsverzeichnissen, Abstracts oder Volltexten, Nachschlagewerken und Lehrbüchern (mehr als 93.000 E-Books). Außerdem sind ca. 180 Datenbanken, über 30.000 elektronische Zeitschriften und Zeitungen sowohl in der Bibliothek als auch im Hochschulnetz zugänglich. Das Online-Angebot wird derzeit in erheblichem Umfang ausgebaut.

Laut Angaben der Hochschule sind die Gebäude größtenteils barrierefrei.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auch wenn aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen auf eine Präsenz-Vor-Ort-Begutachtung verzichtet werden musste, kann die Gutachtergruppe bestätigen, dass der Studiengang über eine gute sächliche und räumliche Ausstattung verfügt. Die PC-Labore und Seminarräume verfügen über eine moderne und angemessene Ausstattung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Durchführung der Prüfungen ist durch den allgemeinen Teil der Bachelor-Prüfungsordnung (Teil A) sowie den fachspezifischen Teil der Prüfungsordnung (Teil B) geregelt. Beide Teile sind veröffentlicht¹⁴.

Die Module schließen mit nur einer Prüfungsleistung ab. Als Prüfungsformen sind Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Referate, Kursarbeiten und Projektberichte vorgesehen.

Für den größten Teil der Module werden als Prüfungsleistung zwei oder drei Alternativen angegeben. § 8 (17) des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung regelt, dass in diesen Fällen die tatsächliche Prüfungsform spätestens bei Vorlesungsbeginn bekannt gegeben wird¹⁵.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die Prüfungen und Prüfungsarten eine prinzipiell aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Die Varianz der Prüfungsformen erscheint zunächst gegeben.

Das Gespräch mit den Studierenden ergab, dass diese das Prüfungssystem grundsätzlich für hilfreich und angemessen erachten. Bei manchen Modulprüfungen würden sie sich allerdings einen größeren Anwendungsbezug wünschen. So schlagen sie für das Modul „Programmieren“ eine Hausarbeit anstelle einer theoretischen Klausur vor.

Die Gutachtergruppe erkennt an, dass sich die Hochschule mit der Angabe von Prüfungsform-Alternativen eine Flexibilität sichern möchte, um ohne große administrative Hürden auf kurzfristig auftretende Besonderheiten reagieren zu können, auch wenn in vielen Fällen die zu wählende Prüfungsform bereits feststeht. Die befragten Studierenden waren mit der diesbezüglichen Vorgehensweise der Hochschule einverstanden. Um für die Studierenden eine größere Verlässlichkeit zu schaffen, empfiehlt die Gutachtergruppe dennoch, die Prüfungsformen zumindest in den Modulen, in denen sie schon feststehen, verbindlich zu dokumentieren. Dabei sollte wie bisher ein Augenmerk auf die Varianz und Kompetenzorientierung der Prüfungsformen gerichtet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Um eine größere Verlässlichkeit für die Studierenden zu schaffen, sollten die Prüfungsformen in den Modulen, in denen sie schon feststehen, verbindlich festgelegt werden.

¹⁴ <https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/organisation/zentrale-bereiche/verwaltung/verkuendungsblaetter/>
Allgemeiner Teil Bachelor-Prüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth: Verkündungsblatt 95/2018.

Besonderer Teil (B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen-Geoinformation Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth: Verkündungsblatt 139/2020.

¹⁵ § 2 (5) des Teils B der Prüfungsordnung bestätigt: „Die Prüfungsmodalitäten müssen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern rechtzeitig mit Vorlesungsbeginn mitgeteilt werden. Dazu gehören insbesondere Prüfungsform und -dauer der geforderten Leistungsnachweise. Stehen für eine Prüfung mehrere Prüfungsformen zur Auswahl, entscheiden hierüber die Prüfenden.“

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule gibt an, dass Studienanfänger/innen vor Beginn des Studiums einen einwöchigen Vorbereitungskurs Mathematik besuchen können, um ihre Mathematikkenntnisse anzupassen. Insbesondere in den Grundlagenfächern Mathematik und Programmieren werden parallel zu den Vorlesungen ergänzende Übungen von festangestellten Mitarbeiter/innen betreut. Die aus Studienqualitätsmitteln finanzierten Mitarbeiterstellen wurden eingerichtet, um die Studienqualität zu erhöhen. Daneben werden auch Fachtutorien angeboten, die von erfahrenen Studierenden geleitet werden.

Von Frühjahr 2016 bis Ende 2018 wurde laut Hochschule im Rahmen des MWK-finanzierten Programms „Best Practice – Mehr Qualität in der Hochschullehre“ das Projekt geofit durchgeführt. Ziel war eine individuelle Unterstützung der Studierenden des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen-Geoinformation in der Studieneingangsphase. Zum einen konnten Studierende die Eingangsphase strecken und Freiräume für den Ausgleich fehlender Vorkenntnisse nutzen. Zum anderen wurden verschiedene Angebote wie die Unterstützung der Klausurvorbereitung durch Mentor/innen, eine Schreibberatung, eine offene Lernwerkstatt oder auch Exkursionen zu Praxisbetrieben erprobt und evaluiert. Zu den Angeboten, die dauerhaft verstetigt werden konnten, zählen Orientierungstage zu Beginn des Studiums, in denen sich die Studierenden gegenseitig kennenlernen und in der Hochschule zurechtfinden sollen. Darüber hinaus wird ein Mentoringprogramm angeboten, in dem Studierende mit studienrelevanten Informationen versorgt werden und sich auch semesterübergreifend austauschen können.

In den technisch ausgelegten Modulen mit hohem Einsatz von Hard- oder Software erfolge die Betreuung insbesondere von praktischen Übungen in kleinen Gruppen mit fachlicher Betreuung durch Lehrende, wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und ggf. Tutor/innen.

Darüber hinaus stehen den Studierenden alle Hochschul-üblichen Betreuungs- und Beratungsangebote zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist grundsätzlich gewährleistet. Die Hochschule achtet auf Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Die Mindestmodulgröße wird größtenteils eingehalten. Im Wahlpflichtbereich werden fünf Module angeboten, die nur 2,5 LP umfassen. Da die Wahlpflichtmodule des Studiengangs prinzipiell nur mit unbenoteten Studienleistungen abschließen und auch da hinreichend andere Wahlpflichtmodule angeboten werden, die die Mindestmodulgröße einhalten, kritisiert die Gutachtergruppe die kleinen Module nicht.

Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation unterstützen die Studierbarkeit.

Die befragten Studierenden berichteten, dass es aus ihrer Sicht gut möglich sei, den Studiengang in der Regelstudienzeit zu absolvieren¹⁶. Es wurden keine Überlastungen beklagt. Die studentische Arbeitsbelastung erscheint plausibel und angemessen. An kleineren Punkten gaben die Studierenden jedoch Hinweise, wie die Studierbarkeit noch weiter verbessert werden könnte. Einige der Studierenden, die vorab keine einschlägige Berufsausbildung absolviert haben, tun sich mit der Anwendung von Geoinformationssystemen (GIS) im ersten Semester

¹⁶ Zur Erfolgsquote des Studiengangs verweist die Gutachtergruppe auf das Kapitel 2.2.4.

schwer. Hier empfiehlt die Gutachtergruppe, ähnlich wie für Mathematik einen GIS-Vorkurs anzubieten. Möglich wäre auch die verstärkte Begleitung der Studierenden durch GIS-Tutorien.

Das Modul „Programmieren“ des ersten und zweiten Semesters wird von den Studierenden als gewisse Hürde angesehen. Hier fällt auf, dass es das einzige Modul ist, das sich über zwei Semester erstreckt und das zehn LP umfasst. Die Gutachtergruppe empfiehlt hier zu erwägen, das Modul in zwei Teile mit je fünf LP aufzuspalten und damit die Menge des zu bewältigenden Stoffes etwas zu portionieren. So könnte die Studierbarkeit des Moduls weiter verbessert werden.

Positiv sieht die Gutachtergruppe die kleinen Kohortengrößen und die gute Lernatmosphäre. In den Gesprächen wurde deutlich, dass eine offene und vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre sowohl zwischen Lehrenden und Studierenden als auch zwischen den Lehrenden untereinander vorherrscht. Die befragten Studierenden zeigten sich sehr zufrieden mit ihrer Studiensituation.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollte ein GIS-Vorkurs angeboten werden. Möglich wäre auch die verstärkte Begleitung der Studierenden durch GIS-Tutorien.
- Es sollte erwogen werden, das Modul „Programmieren“ in zwei Teile mit je fünf LP aufzuspalten.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Laut Hochschule zeichnet sich der interdisziplinäre Studiengang durch folgende Kernelemente aus:

- Eine kombinierte technisch-wirtschaftliche Ausbildung, welche die Fähigkeit zur Integration fördert. Dies soll durch die beschriebenen Kompetenzbereiche Geoinformation, Wirtschaft/Recht und Integration erreicht werden.
- Interdisziplinarität als Basis zur kreativen Innovation zwischen Technologie und Markt. Die Interdisziplinarität soll durch die Vielfalt der Lehrenden erreicht werden.
- Vermittlung von Grundlagen zur Führung in Technologieunternehmen. In Modulen wie „Kommunikation und Verhandlungsführung“ soll dies direkt sichtbar werden. Zudem ist in mehreren weiteren Modulen, insbesondere im Kompetenzbereich Integration, die Auf-

bereitung von Daten zu entscheidungsrelevanten Informationen ein wesentliches Qualitätsziel.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums sollen laut Hochschule durch eine ständige Anpassung der Lehrmodulinhalte an die aktuellen Entwicklungen des jeweiligen Fachgebiets sowie durch Weiterbildungsangebote für die Lehrenden gewährleistet werden. In regelmäßigen Abstimmungsgesprächen zwischen Professor/innen und hauptamtlich Lehrenden werden aktuelle Themen erörtert und operative und strategische Maßnahmen geplant und umgesetzt. Die auf dem Gebiet der Geoinformatik Lehrenden treffen sich regelmäßig zum fachlichen Austausch in der AG Geoinformatik.

Die Aktualität und Angemessenheit fachlicher und wissenschaftlicher Anforderungen im stark interdisziplinär geprägten Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen-Geoinformation soll zudem durch die Berücksichtigung zahlreicher fachlicher Diskurse der beteiligten Disziplinen gewährleistet werden. Laut Hochschule aktualisieren die Lehrenden ihre fachlich-inhaltlichen Kompetenzen insbesondere durch ihre Integration in entsprechende wissenschaftliche Communities, von denen die Hochschule zwei exemplarisch aufgeführt.

- Zu nennen sind hier für Geodät/innen, Kartograph/innen und Geoinformatiker/innen die Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement, die Deutsche Gesellschaft für Photogrammetrie, Fernerkundung und Geoinformation, die Deutsche Gesellschaft für Kartographie sowie der Verein zur Förderung der Geoinformatik in Norddeutschland. Lehrende im Studiengang besuchen regelmäßig Veranstaltungen der Fachverbände, regelmäßig auch mit eigenen Messeständen (z.B. auf der Intergeo), halten Vorträge und übernehmen Tätigkeiten in entsprechenden Gremien.
- Dies gelte gleichermaßen auch für die lehrenden Geograph/innen, die in diversen Arbeitskreisen der Deutschen Gesellschaft für Geographie eingebunden sind, deren Mitgliedschaften im Verband für Geographie an Deutschsprachigen Hochschulen und Forschungseinrichtungen und im Deutschen Verband für Angewandte Geographie teils mit einer Tätigkeit im Vorstand verbunden ist. Hier ist der in zweijährigem Turnus stattfindende Deutsche Kongress für Geographie die wichtigste Veranstaltung zum fachlichen Austausch.

Zur Vertiefung didaktischer Fähigkeiten stehen den Lehrenden zahlreiche interne und externe Weiterbildungsangebote zur Verfügung. Zudem treffen sich die Lehrenden zu den drei Kompetenzbereichen, um die inhaltliche Abstimmung der Module zu optimieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gut gewährleistet. Die Lehrenden nehmen durch die verschiedenen oben beschriebenen Maßnahmen aktiv am wissenschaftlichen Diskurs teil. Dies bestätigt auch ein Blick in die Publikationslisten mehrerer Lehrender. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Jade Hochschule gibt an, die Qualität in Studium und in einem abgestimmten Managementsystem kontinuierlich zu sichern und weiterzuentwickeln. In jährlichen Qualitätszyklen werden Studienangebote auf der Grundlage umfassender Erhebungsdaten analysiert, um Verbesserungspotentiale zu erkennen, zu diskutieren und entsprechende Maßnahmen abzuleiten.

Die Hochschule hat sich eine Evaluationsordnung¹⁷ gegeben. U.a. ist unter § 4 (10) und § 7 (4) geregelt, dass die Lehrenden den Studierenden die Auswertungsergebnisse mitteilen und mit ihnen diskutieren. § 5 regelt den Datenschutz.

Evaluationen und Absolventenbefragungen werden hochschulweit durch die/den Evaluationsbeauftragte/n organisiert und durchgeführt. Die Ergebnisse stehen den Lehrenden bzw. den Studiendekan/innen laut Hochschule unmittelbar nach Beendigung der Befragung zur Verfügung. Besondere Auffälligkeiten werden in einem entsprechenden Follow-Up dokumentiert, nachgehalten und mit den Studiendekan/innen vor dem Hintergrund möglicher Verbesserungsmaßnahmen diskutiert. Die Studiendekan/innen diskutieren die Ergebnisse in ihrer Lehreinheit und ggf. mit zentralen Unterstützungseinrichtungen. Auf dieser Grundlage ergreifen sie in Absprache mit den Studienkommissionen geeignete Verbesserungsmaßnahmen, setzen diese um und berichten der Studienkommission über die Ergebnisse. Zudem berichten sie darüber in einem jährlichen Lehrbericht. Besondere Ergebnisse werden in einem Gesamtbericht der Hochschule vorgestellt und hochschulöffentlich bekannt gegeben.

Die Studierendenstatistiken zeigen, dass die Studienabbruchquote erhöht ist und dass die Regelstudienzeit häufig überschritten wird. Einen Grund hierfür sieht die Hochschule in der heterogenen Zusammensetzung der Studierenden. Insbesondere Studierende, die sich aufgrund der fehlenden Zulassungsbeschränkungen für den Studiengang entschieden haben, seien möglicherweise weniger motiviert und entschieden sich häufiger für einen Wechsel des Studiengangs. In den vergangenen Jahren wurden laut Hochschule verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Studienqualität ergriffen, z.B. die Erweiterung des Angebots an Fachtutorien und Übungen, die Einstellung von zusätzlichem Betreuungspersonal, Angebote zur Vernetzung sowie verschiedene andere Unterstützungsangebote. Insbesondere aufgrund der stark schwankenden Studierendenzahlen werde sich laut Hochschule erst in Zukunft zeigen, ob damit positive Effekte auf Abbruchquoten und Studiendauer erzielt werden können.¹⁸

¹⁷ Ordnung über die Evaluation von Studium und Lehre der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, 2. Juli 2013

¹⁸ Im Nachgang zu den Begutachtungs-Gesprächen und einer Frage zur zweiten Tabelle in der Anlage 10.1 „Erfassung Notenverteilung“ erläuterte die Hochschule am 3. November 2020: „Im Zusammenhang mit dem Studienerfolg wurde die Notenverteilung diskutiert. Es stellte sich die Frage, in welchen Fällen eine Note >4 gelistet wird. Diese Zahl bezieht sich tatsächlich auf Studierende, die eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben. Dabei kann Folgendes beobachtet werden:

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule konnte insgesamt in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent/innen prinzipiell einem kontinuierlichen Monitoring unterliegt. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Diese werden prinzipiell fortlaufend überprüft. Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung des Studienganges genutzt.

In den Gesprächen wurde deutlich, dass die Lehrveranstaltungsevaluationen bis vor kurzem so spät erfolgten, dass die Ergebnisse entgegen den Regelungen in der Evaluationsordnung nicht mehr mit den beteiligten Studierenden besprochen werden konnten. Die Gutachtergruppe nimmt erfreut den Beschluss der Hochschule zur Kenntnis, die Befragung künftig so früh durchzuführen, dass die Diskussion der Ergebnisse und der ggf. ergriffenen Maßnahmen mit den beteiligten Studierenden ermöglicht wird. Sie möchte die Hochschule darin bestärken, diesen Beschluss konsequent umzusetzen.

Die befragten Studierenden berichteten, dass aus ihrer Sicht studentische Anregungen sehr bereitwillig aufgegriffen und nach Möglichkeit umgesetzt werden.

Als sehr positiv betrachtet die Gutachtergruppe die Einbeziehung der Praxisbetriebe, in denen Studierende ihre Praxisphase ableisteten, in die Evaluationen.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Studienanfängerzahlen sehr schwanken und in den letzten Jahren stark sinken. Hier nimmt sie erfreut zur Kenntnis, dass die Hochschulleitung sich dennoch zu diesem innovativen Studiengang bekennt und die Unterauslastung trägt. Die Gutachtergruppe regt an, das Alleinstellungsmerkmal des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen-Geoinformation im künftigen Studiengangsmarketing noch stärker herauszustellen.

Positiv ist auch, dass die Verbleibsstudien zeigen, dass die Absolvent/innen sehr gut vom Arbeitsmarkt aufgenommen werden.

Die Erfolgsquote kann nicht zufriedenstellen. Die Gutachtergruppe begrüßt ausdrücklich die von der Hochschule begonnene Ursachenforschung sowie die ersten Maßnahmen, um gegenzusteuern. Hier sollte die Hochschule aus Sicht der Gutachtergruppe ihre Bemühungen noch weiter verstärken. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher ein noch kontinuierlicheres und intensiveres Monitoring zum Studienerfolg als bisher, um in Anbetracht der stark variierenden Zugangszahlen, der Abbrecherquote und der Überschreitung der Regelstudienzeit die Ursachen noch besser identifizieren zu können. Aus den gewonnenen Erkenntnissen sollen nach Möglichkeit weitere Maßnahmen abgeleitet werden können, um die Erfolgsquote zu verbessern. Die Hochschule hat bereits angekündigt, diese Empfehlung gern aufgreifen zu wollen. So wird aus Sicht der Gutachtergruppe das bereits Gute noch weiter verbessert werden können.

-
- *Die Abschlussquote aus den Kohorten 12/13 bis 15/16 nahm kontinuierlich ab, mit wachsender Größe der Kohorte stieg auch die Abbruchquote.*
 - *Die Zahl der endgültig nicht bestandenen letzten Prüfung liegt bei knapp 20 % bezogen auf die Studienanfängerzahl. Enthalten sind auch diejenigen, die nicht zur letzten Prüfung angetreten sind. Diese Zahl ist hoch, allerdings bezogen auf die niedrigen Abschlussquoten nicht mehr ganz so überraschend. Lt. Heublein (https://www.dzhw.eu/pdf/pub_fh/fh-201701.pdf, S 20ff) sind in Bachelorstudiengängen in über 30 % der Studienabbrüche Leistungsprobleme die Ursache.*

Nochmals vielen Dank an die Gutachterin und die Gutachter für die hilfreichen Hinweise zur Weiterentwicklung unseres Studiengangs. Insbesondere der Hinweis auf ein kontinuierliches Monitoring und darauf aufbauende Maßnahmen werden wir aufgreifen, um den Studienerfolg zukünftig wieder zu erhöhen.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollte ein noch kontinuierlicheres und intensiveres Monitoring zum Studienerfolg geben als bisher. Aus den gewonnenen Erkenntnissen sollen nach Möglichkeit weitere Maßnahmen abgeleitet werden können, um die Erfolgsquote zu verbessern.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Für behinderte und chronisch kranke Studieninteressierte, Studierende und Absolvent/innen sowie deren Angehörige bietet die Jade Hochschule Unterstützung an. Durch die Behindertenbeauftragten und eine Beratungsstelle werden Informationen zu Nachteilsausgleichen, finanziellen Hilfen, geeignetem Wohnraum und Assistenz angeboten. Die persönliche Beratung findet dreimal in der Woche in Oldenburg statt.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist unter § 8 (18) des allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnung sichergestellt.

Die Jade Hochschule ist als familiengerechte Hochschule zertifiziert. Sie beteiligt sich zudem am Professorinnenprogramm, das von der Gleichstellungsstelle¹⁹ koordiniert wird.

Die Hochschule stellt fest, dass 25 % der Studienanfänger/innen Wirtschaftsingenieurwesen-Geoinformation weiblich sind, gegenüber 30 % der Absolvent/innen. Frauen seien also insgesamt erfolgreicher im Abschluss des Studiengangs.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Jade Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auch auf der Ebene der einzelnen Studiengänge umgesetzt werden.

Die Gutachtergruppe begrüßt die Teilnahme am Professorinnenprogramm. Dies sollte intensiv genutzt werden, um den Frauenanteil in der Professorenschaft des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen-Geoinformation zu erhöhen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig

¹⁹ <https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/organisation/zentrale-bereiche/gleichstellungsstelle>

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund der durch das Corona-Virus bedingten Einschränkungen musste die physische Vor-Ort-Begutachtung abgesagt werden. Die Gespräche zwischen der Gutachtergruppe und den verschiedenen Hochschulvertreter/innen wurden stattdessen am 29. Oktober 2020 mittels Videokonferenzen geführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung
(Nds. StudAkkVO)

3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Ralf Bill,

Universität Rostock, Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät, Professor für Geodäsie und Geoinformatik

Prof. Dr. Immelyn Domnick

Beuth Hochschule für Technik Berlin, FB III Bauingenieur- und Geoinformationswesen, Professorin für Geoinformation, Kartographie und Geographie

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Dipl.-Ing. Oliver Löken

GIS Consult GmbH, Gesellschaft für angewandte geographische Informationssysteme, Prokurist, Entwicklungsleitung, Haltern am See

c) Studierende / Studierender

Philipp Schulz

Studium an der RWTH Aachen: Wirtschaftsingenieurwesen, M.Sc.

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen-Geoinformation Bachelor

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 ¹⁾												
WS 2018/2019	21	6	29%									
SS 2018												
WS 2017/2018	37	9	24%									
SS 2017												
WS 2016/2017	53	14	26%	9	3	33%						
SS 2016												
WS 2015/2016	46	12	26%	7	3	43%	9	5	56%	12	5	42%
SS 2015												
WS 2014/2015	61	9	15%	13	2	15%	16	2	13%	18	3	17%
SS 2014												
WS 2013/2014	53	12	23%	11	6	55%	16	9	56%	22	9	41%
SS 2013												
WS 2012/2013	22	6	27%	10	2	20%	10	2	20%	11	2	18%
Insgesamt	293	68	23%	50	16	32%	51	18	35%	63	19	30%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen-Geoinformation Bachelor

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾	0	1	4	0	1
WS 2018/2019	1	7	2	0	2
SS 2018	0	0	5	0	3
WS 2017/2018	1	11	7	0	6
SS 2017	1	1	5	0	2
WS 2016/2017	1	10	2	0	8
SS 2016	0	0	0	0	8
WS 2015/2016	2	7	3	0	4
SS 2015	0	2	2	0	5
WS 2014/2015	0	17	4	0	3
SS 2014	0	2	2	0	1
WS 2013/2014	2	10	1	0	0
SS 2013	0	1	3	0	0
WS 2012/2013	2	6	5	0	1
Insgesamt	10	75	45	0	44

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen-Geoinformation Bachelor

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾	0	0	1	4	5
WS 2018/2019	0	7	0	3	10
SS 2018	0	0	4	1	5
WS 2017/2018	1	12	0	6	19
SS 2017	0	1	5	1	7
WS 2016/2017	0	10	0	3	13
SS 2016	0	0	0	0	0
WS 2015/2016	0	10	0	2	12
SS 2015	0	0	2	2	4
WS 2014/2015	0	17	0	4	21
SS 2014	0	0	4	0	4
WS 2013/2014	0	11	0	2	13
SS 2013	0	0	3	1	4
WS 2012/2013	0	10	0	3	13
Insgesamt	1	78	19	32	130

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	13.09.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	19.08.2020
Zeitpunkt der Videokonferenzen:	29.10.2020
Erstakkreditiert am: 02.12.2008 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 02.12.2008 bis 31.08.2014
Re-akkreditiert (1): 09.07.2014 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 01.09.2014 bis 31.08.2021
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger/innen des Fachbereiches, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende (Alle Gespräche per Videokonferenz)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aufgrund der durch das Corona-Virus bedingten Einschränkungen konnte die räumliche und sächliche Ausstattung nur auf Aktenbasis begutachtet werden.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung

gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)